

Klausur

A. Fall:

Tom ist 22 Jahre alt und stammt aus Neuseeland. Seit seinem 16. Lebensjahr lebt er legal in Österreich. Nach dem Ende seiner Schulausbildung hat er begonnen als Sprachlehrer zu arbeiten. Dabei hat er sich im Laufe der Zeit auf Englischkurse für Kinder ab 4 Jahren spezialisiert. Im Jänner 2008 schließt Tom mit einem Wiener Privatkindergarten einen Vertrag ab, in dem er sich verpflichtet, in jeder der 5 Kindergartengruppen 4 Stunden pro Woche Englisch als Native Speaker anzubieten. Wann die Stunden abgehalten werden, kann Tom alleine entscheiden. Aus pädagogischen Gründen legt er seine Stunden immer für den Zeitraum eines Schulsemesters fest. Der Kindergarten richtet sich bei den Terminen dann ganz nach Tom's Vorstellungen. Wenn Tom wegen Krankheit oder anderen Gründen (zB Terminkollisionen) einmal Stunden ausfallen lassen muss, genügt ein Anruf im Kindergarten. Zu einer Vertretung kommt es dann nicht, da aus pädagogischen Gründen kein kurzfristiger Wechsel in der Person des Englischlehrers stattfinden soll. Was Tom mit den Kindern während der Englischstunden macht, bleibt ihm überlassen. Der Kindergarten kontrolliert Tom nicht bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Die Kindergärtnerinnen sind während der Englischstunden nur anwesend und unterstützen Tom beim Umgang mit den Kindern. Für seine Tätigkeit verwendet Tom die im Kindergarten vorhandenen Bücher in englischer Sprache sowie die sonstigen im Kindergarten vorhandenen Spielsachen. Eigene Materialien beschränken sich auf Smiley-Aufkleber, die er besonders eifrigen Kindern auf deren Englischmappe klebt. Tom erhält für seine Tätigkeit 10,- € pro abgehaltener Stunde und kommt daher im Monat (sofern er keine Stunde ausfallen lässt) auf 800,- €.

Am 10. 3. 2008 macht sich Tom von seiner Wohnung auf den Weg zur Arbeit. Aufgrund der geringen Entfernung geht er – wie an jedem seiner Arbeitstage im Kindergarten – zu Fuß zur Arbeit. Am Weg zum Kindergarten schiebt er noch eine kurze Kaffeepause in einem Coffee-Shop ein und genießt noch 20 Minuten Ruhe bevor er sich auf den weiteren Arbeitsweg macht. Kurz vor Betreten des Kindergartens rutscht Tom beim Überqueren einer Straße unglücklich auf einer Ölspur aus, stürzt und erleidet einen Bruch des rechten Sprungbeins. Diese Verletzung führt dazu, dass sich Tom für 4 Monate nur mit Krücken fortbewegen kann und daher auch seine Englischstunden im Kindergarten ausfallen lassen muss.

- 1. Frage:** Unterliegt das Beschäftigungsverhältnis von Tom der Pflichtversicherung? Wenn ja, nach welcher gesetzlichen Bestimmung? (*Begründen Sie Ihr Ergebnis!*)

2. **Frage:** Wenn Frage 1 bejaht werden kann: Wen trifft die Pflicht zur Anmeldung von Tom sowie zur Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge? In welchem Zeitraum müssen diese jeweiligen Pflichten erfüllt werden?
3. **Frage:** Welche Versicherungsfälle haben sich nach obigem Sachverhalt verwirklicht?
a) Aus einer allfälligen Krankenversicherung bzw
b) Aus einer allfälligen Unfallversicherung?
Welche Sach- und Geldleistungen kann Tom aus seiner allfällig vorhandenen Pflichtversicherung jeweils beanspruchen?
4. **Frage:** Tom erholt sich wieder von seinem Unfall und möchte auch im nächsten Kindergartenjahr ab September 2008 Englischkurse durchführen. Als Tom im Juli die Termine für den kommenden September absprechen will, teilt ihm der Kindergarten mit, dass das Vertragsverhältnis mit Ende August gekündigt wird, da der während Toms Verletzungspause engagierte John von den Kindern besser aufgenommen wurde als Tom. Daher soll John ab September im Kindergarten Englischstunden gestalten. Damit steht Tom ab Anfang September ohne jede Beschäftigung da.
Ist Tom für das Risiko des Verlustes seiner Erwerbstätigkeit versichert? Welche Voraussetzungen muss er für einen konkreten Anspruch aus einer allfälligen Versicherung erfüllen?

B. Wissensfragen:

5. **Frage:** Erläutern Sie die in § 332 ASVG geregelte Legalzession des leistungserbringenden Sozialversicherungsträgers!
6. **Frage:** Unter welchen Voraussetzungen kann ein 46-jähriger unselbstständig erwerbstätiger gelernter Uhrmacher, der diesen Beruf seit seinem 18. Lebensjahr ausübt, vor dem Erreichen des Regelpensionsalters aufgrund eines krankhaften Tremors der Hände eine Leistung aus seiner gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen?
7. **Frage:** Beschreiben Sie den Rechtsweg nach einem Bescheid des Krankenversicherungsträgers, in dem ein Anspruch auf Krankengeld aus der Sicht des Versicherten zu Unrecht abgelehnt wurde!

Viel Erfolg!